

## Der Fall Regina ./ . Kirk

**EuGH, Rs. 63/83 (Regina ./ . Kirk), Urteil des Gerichtshofes vom 10. Juli 1984**

**Zuletzt abgedruckt in:** Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 9. Auflage 2016, S. 411 (Fall-Nr. 134)

### 1. Vorbemerkungen

Die vorliegende Entscheidung betrifft die Problematik, inwieweit Rechtssätze des Unionsrechts Rückwirkung entfalten können.

### 2. Sachverhalt

Ein dänisches Fischereischiff fischte in der 12-Meilenzone vor der britischen Küste. Wegen dieses Verhaltens wurde der Kapitän des Schiffes, Herr Kent Kirk, zu einer Geldbuße verurteilt. Das Berufungsgericht hatte Zweifel, ob das einschlägige britische Recht mit Unionsrecht übereinstimmt, worauf es zu einem Vorabentscheidungsverfahren kam. Der EuGH hat die betroffene Regelung als mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar eingestuft.

### 3. Aus den Entscheidungsgründen

20 Nach Auffassung der Kommission ist in den Mitgliedstaaten jedoch nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 170/83 vom 25. Januar 1983, der rückwirkend ab dem 1. Januar 1983 die Beibehaltung der Ausnahmeregelung des Artikels 100 der Beitrittsakte von 1972 für weitere zehn Jahre sowie die Ausdehnung der Küstenzonen von 6 auf 12 Seemeilen erlaube, die Befugnis zuzubilligen, Maßnahmen wie die sea fish order zu erlassen. Die sea fish order habe in Anbetracht der damaligen besonderen Umstände in angemessener Weise von der Ermächtigung in der genannten Vorschrift Gebrauch gemacht.

21 Ohne auf die grundsätzliche Zulässigkeit der Rückwirkung des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 170/83 einzugehen, genügt die Feststellung, daß eine solche Rückwirkung jedenfalls nicht zur nachträglichen Rechtfertigung nationaler Maßnahmen führen kann, die Strafcharakter haben und Sanktionen für eine Handlung verhängen, die im Zeitpunkt ihrer Begehung tatsächlich nicht strafbar war. Dies wäre der Fall, wenn im Zeitpunkt der Handlung, derentwegen die Strafe verhängt wurde, die nationale

Maßnahme wegen ihrer Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht unwirksam war.

22 Das Verbot der Rückwirkung von Strafvorschriften ist ein allen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsamer Grundsatz, der in Artikel 7 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten als Grundrecht verankert ist und zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehört, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat.

23 Infolgedessen kann die in dem genannten Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 170/83 vorgesehene Rückwirkung nicht so verstanden werden, daß sie nationale Maßnahmen nachträglich rechtfertigt, die für den Zeitpunkt der zum Vorwurf gemachten Handlung Strafen festsetzt, wenn diese Maßnahmen nicht gültig waren.

24 Nach allem war es nach den gemeinschaftlichen Vorschriften über die Ausübung der Fischerei in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Verkündung der sea fish (specified U.K. waters) (prohibition of fishing) Order 1982 nicht erlaubt, den in einem bestimmten anderen Mitgliedstaat registrierten Schiffen den Fischfang in einer gesetzlich festgelegten Küstenzone zu verbieten, die nicht durch Erhaltungsmaßnahmen geschützt war.